



TIPPS ZUM PFLEGEgeld

Die AK Oberösterreich hilft mit Rat und Tat

Stand: Jänner 2025

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich



Andrea Heimberger, MSc
DIREKTORIN

Andreas Stangl
PRÄSIDENT

PFLEGEgeld: RAT UND HILFE DURCH DIE AK

Die Lebenserwartung der Menschen in Österreich ist hoch und steigt weiter. Das ist einerseits erfreulich, weil es auch ein Erfolg der Gesundheits- und Sozialpolitik der letzten Jahrzehnte ist. Andererseits steigt jedoch die Anzahl der Menschen, die im Alter Betreuung und Pflege benötigen. Um die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zu verringern, wurde das staatliche Pflegegeld eingeführt.

Viele AK-Mitglieder oder deren Angehörige beziehen Pflegegeld. Andere wissen nicht, ob sie Anspruch haben oder ob die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe richtig ist.

Die AK Oberösterreich bietet ihren Mitgliedern umfassende Beratung und kostenlose Rechtsvertretung rund ums Pflegegeld, unabhängig davon, ob jemand selbst anspruchsberechtigt ist oder ob sie/er für eine Angehörige/einen Angehörigen Pflegegeld beantragt. Die Arbeiterkammer hilft mit Rat und Tat: kompetent, rasch und unbürokratisch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Heimberger'.

Andrea Heimberger, MSc
Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Stangl'.

Andreas Stangl
Präsident



Grundsätzliches zum Pflegegeld	4
Wie hoch ist das Pflegegeld?	5
Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?	6
Mindest-, Richt- und Fixwerte für die Pflegegeldeinstufung	7
Mindesteinstufungen	10
Auszahlung des Pflegegeldes	10
Pflegebedarf von Kindern	11
Impressum	12

GRUNDSÄTZLICHES ZUM PFLEGEgeld

Wofür gibt es das Pflegegeld?

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene pauschalisierte Leistung zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen.

Das Pflegegeld wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt.

Wo ist das Pflegegeld zu beantragen?

Wenn für die lebensnotwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens fremde Hilfe benötigt wird und die nachstehenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, kann beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, das ist jene Stelle, die die Pension auszahlt, Pflegegeld beantragt werden.

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

- ▶ Österreichische Staatsbürger:innen bzw. gleichgestellte Personen mit grundsätzlich gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einen ständigen Pflegebedarf haben.
- ▶ Der ständige Pflegebedarf beträgt mehr als 65 Stunden pro Monat und dauert mindestens sechs Monate an.



AK-TIPP

Das Antragsformular kann unter www.pensionsversicherung.at heruntergeladen oder direkt am PC bearbeitet und versendet werden. Der Antrag kann auch beim Gemeindeamt oder bei einer anderen Behörde eingebracht werden.



AK-TIPP

Für Pflegebedürftige, die durch eine Hospiz- oder palliativmedizinische Einrichtung betreut werden, kann das Verfahren beschleunigt werden, wenn das „Beiblatt zum Pflegegeldantrag“ vom betreuenden Arzt bzw. von der betreuenden Ärztin ausgefüllt und mit dem Pflegegeldantrag beim Pensionsversicherungsträger eingereicht bzw. nachgereicht wird.

WIE HOCH IST DAS PFLEGEgeld?

Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in sieben Stufen gewährt:

Pflegestufe	notwendige Pflegestunden pro Monat	weitere Voraussetzung	Betrag in Euro monatlich (netto)
1	mehr als 65 Stunden		200,80
2	mehr als 95 Stunden		370,30
3	mehr als 120 Stunden		577
4	mehr als 160 Stunden		865,10
5	mehr als 180 Stunden	außergewöhnlicher Pflegeaufwand mit noch planbaren Pflegemaß- nahmen und dauernder Bereitschaft einer Pflege- person	1.175,20
6	mehr als 180 Stunden	außergewöhnlicher Pflegeaufwand mit unkoordinierbaren Pflegemaßnahmen bzw. notwendiger, dauernder Anwesenheit der Pflege- person	1.641,10
7	mehr als 180 Stunden	zielgerichtete Bewegun- gen sind unmöglich	2.156,60

WIE WIRD DER PFLEGEBEDARF ERMITTELT?



- ▶ Ärzte/Ärztinnen des Pensionsversicherungsträgers aus dem Fachgebiet der Allgemeinmedizin oder diplomierte Pflegefachkräfte ermitteln den Pflegebedarf bei einer Untersuchung im Rahmen eines Hausbesuches.
- ▶ Bei der Untersuchung ist die Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson zu ermöglichen. Geben Sie diese Person am Antrag an.
- ▶ Bei der Begutachtung in Pflege- und Altersheimen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und Pflegedokumentationen zu berücksichtigen. Das gilt auch bei der Betreuung durch ambulante Dienste.



AK-TIPP

Es ist ratsam, vor der Untersuchung ein Pflegetagebuch (Tagesablauf) zu führen und einen aktuellen Befund mit der Medikamentenverordnung vom Hausarzt einzuholen.

Bei der Feststellung des zeitlichen Pflegeaufwandes sind nachstehende, durch die Einstufungsverordnung festgelegte **Mindest-, Richt- und Fixwerte bzw. Mindesteinstufungen** zu beachten:

Pflegebedarf für ...	tägliche MINDESTWERTE - Überschreitung ist bei wesentlicher Abweichung möglich	Mindestwert mal 30 (Tage) ergibt die Pflegestunden pro Monat
Tägliche Körperpflege	2×25 Minuten	25 Stunden
Pflegebedarf nur beim Baden oder Duschen		10 Stunden
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	1 Stunde	30 Stunden
Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	1 Stunde	30 Stunden
Verrichtung der Notdurft	4×15 Minuten	30 Stunden

Pflegebedarf für ...	tägliche RICHTWERTE - Über- und Unterschreitung ist bei wesentlicher Abweichung möglich	Richtwert mal 30 (Tage) ergibt die Pflegestunden pro Monat
An – und Auskleiden	2×20 Minuten	20 Stunden
Reinigung bei Stuhl- und/oder Harninkontinenz	4×10 Minuten	20 Stunden
Entleerung und Reinigung des Leibstuhls	4×5 Minuten	10 Stunden

Fortsetzung nächste Seite

Pflegebedarf für ...	tägliche RICHTWERTE – Über- und Unterschreitung ist bei wesentlicher Abweichung möglich	Richtwert mal 30 (Tage) ergibt die Pflegestunden pro Monat
Einnehmen von Medikamenten (auch bei Sondenverabreichung)	6 Minuten	3 Stunden
Anus- praeter-Pflege (Versorgung eines künstlichen Darmausganges)	15 Minuten	7,5 Stunden
Kanülen- und Sondenpflege	10 Minuten	5 Stunden
Katheterpflege	10 Minuten	5 Stunden
Einläufe	jeweils 30 Minuten	
Mobilitätshilfe im engeren Sinn (=Lagewechsel im Wohnbereich)	30 Minuten	15 Stunden
Motivationsgespräch		10 Stunden

Achtung: Ein Pflegebedarf ist nicht anzunehmen, wenn die lebensnotwendigen Verrichtungen durch die Verwendung einfacher Hilfsmittel selbständig vorgenommen werden können und der Gebrauch zumutbar ist (z.B.: Schlüpfschuhe, Strumpfpfange, knopfloze Kleidung).

Pflegebedarf für ...	Monatliche FIXWERTE (Änderungen sind nicht möglich!)
Besorgen von Nahrungsmitteln/Medikamenten/Bedarfs- gütern	10 Stunden
Reinigen der Wohnung und persönlichen Gebrauchsgegenstände	10 Stunden
Pflege der Leib- und Bettwäsche (reinigen, aufhängen und bügeln)	10 Stunden
Beheizen des Wohnraumes und/oder Besorgen des Heizmaterials	10 Stunden
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (Hilfeleistungen außerhalb des Wohnbereiches - Begleitung zum Arzt, zur Therapie, etc.)	10 Stunden
Erschwerniszuschlag für schwerstbehinderte Kinder bis zum 7. vollendeten Lebensjahr (Unter Schwerstbehinderung versteht man, dass mindes- tens zwei voneinander unabhängige schwere Funktions- störungen vorliegen, die in ihrem Zusammenwirken die Pflegesituation gesamtheitlich betrachtet erheblich erschweren.)	50 Stunden
Erschwerniszuschlag für schwerstbehinderte Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	75 Stunden
Erschwerniszuschlag für Personen mit schwerer geistiger oder psychischer Behinderung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (insbesondere für Demenzkranke)	45 Stunden

DIAGNOSEBEZOGENE MINDESTEinstUFUNGEN

1. ▶ Für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf der Stufe 3 anzunehmen.
- 1a. ▶ Wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarm lähmung vorliegt, ist mindestens ein Pflegebedarf der Stufe 4 anzunehmen.
- 1b. ▶ Bei zusätzlichem Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten ist mindestens ein Pflegebedarf der Stufe 5 anzunehmen.
2. ▶ Bei hochgradiger Sehbehinderung gebührt mindestens Pflegestufe 3.
3. ▶ Blinden Personen gebührt mindestens Pflegestufe 4 und taubblinden Personen mindestens Pflegestufe 5.

Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf nach den auf den Seiten 7, 8 und 9 angeführten Mindest-, Richt- und Fixwerten festzustellen. Ergibt sich daraus eine höhere Einstufung, ist diese heranzuziehen.



AK-TIPP

Es ist ratsam, bei einer möglichen diagnosebezogenen Mindesteinstufung nach Punkt 2 und Punkt 3 einen augenfachärztlichen Befund vorzulegen.

AUSZAHLUNG DES PFLEGEgeldES

- ▶ Der Bezug des Pflegegeldes beginnt am Anfang des Monats, der auf die Antragstellung folgt, und endet mit dem Tod des Anspruchsberechtigten. Im Sterbemonat gebührt nur der anteilmäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen anzunehmen ist.
- ▶ Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegeldes wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen. Wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist es neu zu bemessen.
- ▶ Das Pflegegeld ruht bei stationärem Aufenthalt in einem Spital oder einer Rehabilitationseinrichtung, wird aber für den Aufnahme- und Entlassungs-

tag noch gewährt. Ausnahmen vom Ruhen sind auf Antrag möglich, zum Beispiel bei erhöhten Aufwendungen für die Versicherung einer Pflegeperson oder wenn auch die Pflegeperson stationär aufgenommen wird.

- ▶ Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich und monatlich im Nachhinein ausbezahlt.
- ▶ Bei einem Pflege- oder Altenheimaufenthalt auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers verbleiben der pflegebedürftigen Person zehn Prozent vom Pflegegeld der Pflegestufe 3, das sind monatlich 57,70 Euro.

PFLEGEBEDARF VON KINDERN

Für die Ermittlung des Pflegebedarfs von Kindern gibt es seit 1. September 2016 eine Kindereinstufungsverordnung, die

- ▶ eigene Mindest-, Richt- und Fixwerte abhängig vom Alter des Kindes festlegt.
- ▶ Altersgrenzen festlegt, ab denen kein natürlicher Pflegebedarf mehr anzunehmen ist. Der altersbedingte natürliche Pflegebedarf bleibt nämlich bei Ermittlung der Pflegestufe immer außer Betracht.
- ▶ Bis zum 15. Lebensjahr ist der Pflegeaufwand zu ermitteln, welcher das Ausmaß von gleichaltrigen, nicht beeinträchtigten, Kindern überschreitet.
- ▶ Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind die für Erwachsene geltenden Mindest-, Richt- und Fixwerte heranzuziehen (siehe Seiten 7, 8 und 9).
- ▶ Für die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn, die alle Wege zu Ärztinnen oder Ärzten, Therapien, Behandlungs- und Therapiezeiten sowie die Wartezeiten, aber auch alterstypische Freizeitaktivitäten zur Förderung der Entwicklung und sozialen Kompetenz umfasst, können bis maximal 50 Stunden pro Monat berücksichtigt werden.



AK-TIPP

Es ist ratsam, alle behinderungsbedingten Wegzeiten, Wartezeiten bei Ärzten, Therapien usw. noch vor der Untersuchung aufzulisten sowie ein Pflegetagebuch zu erstellen.

- ▶ Für die Erschwerniszuschläge von Kindern siehe Tabelle auf Seite 9.
- ▶ Die Mindesteinstufung für Rollstuhlfahrer (siehe Seite 10) gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- ▶ Die Mindesteinstufung für hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Taubblinde (siehe Seite 10) gilt ab dem vollendeten 3. Lebensjahr.
- ▶ Seit 1. Jänner 2023 wird die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr auf das monatliche Pflegegeld angerechnet.

BERATUNG UND KOSTENLOSE RECHTSVERTRETUNG DURCH DIE AK

Wenn Sie AK Mitglied sind, bieten wir Ihnen und Ihren Angehörigen eine umfassende Beratung und kostenlose Rechtsvertretung zum Pflegegeld.

- ▶ Die AK berät Sie zu den Voraussetzungen für das Pflegegeld und zur Antragsstellung.
- ▶ Wenn ein Antrag auf Pflegegeld abgelehnt oder ein zu geringes Pflegegeld gewährt wird, prüft die AK, ob die Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers korrekt ist.
- ▶ Gibt es berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Bescheides des Pensionsversicherungsträgers, bietet Ihnen die AK Rechtsschutz, um den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Kostenlos! Beachten Sie dabei die Rechtsmittelfrist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheids!

**Informationen und Beratung zum Pflegegeld
Arbeiterkammer Oberösterreich**

+43 (0)50 69 06-1

rechtsschutz@akooe.at